

## **Satzung**

über die Veränderungssperre für die Teilgebiete „Die Suppesäcker“ und „Die Bruchwiesen“

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) 1. V. m. §§ 5, 51 HGO hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Lauterbach folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des zur Aufhebung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 1 im Stadtteil Heblös, Teilgebiete „Die Suppesäcker“ und „Die Bruchwiesen“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die im Lageplan (Anlage 1) abgegrenzten Bereiche.

### **§ 3**

#### **Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
  2. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## § 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.11.2022 übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Lauterbach, den 16. Februar 2023

Der Magistrat  
der Kreisstadt Lauterbach



Vollmüller  
Bürgermeister



Anlage 1 zur Satzung über die Veränderungssperre für die Teilgebiete „Die Suppesäcker“  
und „Die Bruchwiesen“: Räumlicher Geltungsbereich

